

Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen in der Universitätsstadt Marburg (Straßenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in der Sitzung am 27.06.2003 folgende Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen (Straßenbeitragsatzung) in der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

§ 1

Erheben von Beiträgen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für den Um- bzw. Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen, der über die Straßenunterhaltung und die Straßeninstandsetzung hinausgeht und den Beitragspflichtigen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet, erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu den Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkierungsflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Umfang des Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die zum Um- bzw. Ausbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit die Anlagen folgendes Maß nicht überschreiten:
 - 1.01 Straßen in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 bis zu einer Breite von 9 m;
 - 1.02 Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bis zu einer Breite von 16,5 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - 1.03 Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,2 bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und bis zu einer Breite von 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - 1.04 Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 1,2 bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und bis zu einer Breite von 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
 - 1.05 Straßen zur Erschließung von Gewerbe- und Industriegrundstücken bis zu einer Breite von 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke auf beiden Straßenseiten zulässig ist, bis zu einer Breite von 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke nur auf einer Straßenseite zulässig ist;
 - 1.06 befahrbare anbaufähige Wege sowie Fußgängerstraßen in voller Breite;
 - 1.07 Fußgängerwege und Treppen innerhalb eines Straßensystems, die zur Erschließung des Baugebietes dienen, in voller Breite;
 - 1.08 Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den in Nr. 1.2 - 1.5 für einseitige Bebauung genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten bis zu der in Nr. 1.9 genannten Breite;
 - 1.09 Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m;
 - 1.10 Die Fahrbahn eines erforderlichen Wendehammers in Anlagen, die als Sackgasse enden, bis zum Fünffachen der Höchstbreite der Fahrbahn;
 - 1.11 Parkierungsflächen für Fahrzeuge bis zu 10 % der Summe der sich nach den §§ 8, 9 und 10 ergebenden Geschossflächen;
 - 1.12 Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind;
 - 1.13 Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

- (2) In den in den Ziff. 1.01 - 1.10 genannten Breiten sind Parkierungsflächen und Grünanlagen, die Bestandteile von Verkehrsanlagen sind, nicht enthalten.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 aus den geltenden Geschossflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
- (4) Bei klassifizierten Straßen und anderen Straßen mit überwiegend überörtlichem Verkehr ist nur der Aufwand für Bürgersteige, der Bordsteine, der Parkierungsflächen sowie deren anteilige Entwässerung und Beleuchtung beitragsfähig. Der Aufwand umfasst auch die Teile der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt von Landes- oder Kreisstraßen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (5) Zu dem beitragsfähigen Aufwand für Verkehrsanlagen gehören insbesondere die Kosten für:
- 5.01 den Erwerb des Eigentums oder eines dinglichen Nutzungsrechtes an den benötigten Flächen; das ist der Erwerbspreis einschl. Entschädigung für Aufbauten, Aufwuchs und Einfriedung oder die Entschädigungen bei Erwerb im Wege der Enteignung sowie den Wert der von der Stadt Marburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung.
Dies gilt nicht, sofern diese schon vor Beginn der Baumaßnahme den Zwecken gedient haben, für die die beitragspflichtige Einrichtung bestimmt ist;
 - 5.02 die Freilegung der Fläche, insbesondere die Entschädigung für Beseitigung von Aufbauten, Einfriedungen und Aufwuchs sowie für die Erstellung von Ersatzbauten und -einfriedungen;
 - 5.03 den Um- bzw. Ausbau des Straßenkörpers (Fahrbahn, Haltebuchten, Gehwege, Radwege, Wohnwege, zugehörige Treppen) mit Unterbau und Oberflächenbefestigung nebst Veränderungen des Straßenniveaus;
 - 5.04 den Anschluss an andere Verkehrsflächen;
 - 5.05 die Rinnen, Bord- und Randsteine und Randeinfassungen;
 - 5.06 die Schrammborde;
 - 5.07 die Einrichtungen für die Sammlung und Ableitung des Oberflächenwassers;
 - 5.08 die Beleuchtungseinrichtungen;
 - 5.09 die Parkierungsflächen (auch Standspuren), durchgehende Gehwegverstärkungen und Grünanlagen;
 - 5.10 die Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen;
 - 5.11 die für den Regelfall ausreichend starke Zufahrt im öffentlichen Verkehrsraum für jedes Grundstück;
 - 5.12 Gestaltungen der verschiedensten Art in Fußgängerbereichen.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann ermittelt werden für
 - 2.1 die einzelne Anlage oder
 - 2.2 bestimmte Abschnitte einer Anlage.
- (3) Die durch die in Abs. 2 genannten Anlagen oder Abschnitte erschlossenen Grundstücke bilden jeweils ein Abrechnungsgebiet.
- (4) Den Beschluss über die Festsetzung eines Abrechnungsgebietes fasst der Magistrat.

§ 4

Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Aufwand:

a) wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient	25 %
b) wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient	50 %
c) wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient	75 %
d) gemeinsame Rad- und Gehwege ohne Trennlinie	40 %
- (2) Der Anteil der Stadt für Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung beträgt, wenn die einzelnen Teileinrichtungen überwiegend den folgenden Verkehrsaufkommen dienen:

1. Fahrbahn	Anliegerverkehr	
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	Anliegerverkehr	25 %
2. Fahrbahn	innerörtlicher Durchgangsverkehr	
Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün	innerörtlicher Durchgangsverkehr	50 %
3. Fahrbahn	innerörtlicher Durchgangsverkehr	

- | | | | |
|----|--|----------------------------------|------|
| | Gehwege incl. Parkflächen
und Begleitgrün | Anliegerverkehr | 40 % |
| 4. | Fahrbahn | überörtlicher Durchgangsverkehr | |
| | Gehwege incl. Parkflächen
und Begleitgrün | Anliegerverkehr | 55 % |
| 5. | Fahrbahn | Anliegerverkehr | |
| | Gehwege incl. Parkflächen
und Begleitgrün | innerörtlicher Durchgangsverkehr | 35 % |
| 6. | Fahrbahn | überörtlicher Durchgangsverkehr | |
| | Gehwege incl. Parkflächen
und Begleitgrün | innerörtlicher Durchgangsverkehr | 65 % |
- (3) Die Einordnung einer Verkehrsanlage nach Abs. 1 und 2 erfolgt in einem Beschluss des Magistrats.
Bei Teileinrichtungen von unterschiedlicher Verkehrsbedeutung innerhalb einer Verkehrsanlage ist Abs. 1 für jede Teileinrichtung gesondert anzuwenden. Stehen nur einzelne Teileinrichtungen in der Baulast der Stadt, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.
- (4) Erhält die Stadt für die Maßnahme Zuwendungen Dritter, sind diese - soweit der Zuwendende oder eine übergeordnete Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen - auf die von der Stadt zu tragenden Anteile zu verrechnen.

§ 5

Kostenspaltung

- (1) Der Straßenbeitrag kann selbständig erhoben werden für
- 1.1 die Fahrbahn nebst Anschluss an andere Verkehrsflächen sowie den Aufwendungen für Entschädigungen und Ersatzleistungen,
 - 1.2 die Gehwege oder Schrammborde einschl. Bord- und Randsteine,
 - 1.3 die Radwege,
 - 1.4 die Wohnwege,
 - 1.5 die Parkierungsflächen,
 - 1.6 die Grünanlagen,
 - 1.7 die Entwässerungseinrichtungen,
 - 1.8 die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 1.9 die Immissionsschutzanlagen,
- sobald diese Teileinrichtungen nutzbar sind.
- (2) Daneben können auch die Aufwendungen für den Grunderwerb einschl. des Wertes der von der Stadt bereitgestellten Flächen und für die Freilegung selbständig erhoben werden, sobald sie jeweils abgeschlossen sind.
- (3) Bei 1.2 bis 1.6 ist eine Kostenspaltung auch nach Straßenseiten getrennt möglich.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, für die
- 1.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - 1.2 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder Grundbesitz, der in die amtliche Flurkarte eingezeichnet, mit einer Flurstück-Nr. versehen und mit der sich aus den Katasterunterlagen ergebenden Fläche im Grundbuch eingetragen ist. Kleinere Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn die räumlich zusammenhängenden Flächen einem Eigentümer gehören.
- (2) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Abs. 3 auf dem Erbbaurecht.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme. Der Magistrat stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Fertigstellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Erhebt die Stadt Marburg die Beiträge im Wege der Kostenspaltung, so entsteht die Beitragspflicht im Falle des § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, sobald die Teileinrichtung nutzbar ist, im Falle des § 5 Abs. 2, sobald die Teilmaßnahme abgeschlossen ist.

§ 8

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt in dem Verhältnis, welches sich für diese Grundstücke aus den Summen der maßgeblichen Grundstücksfläche mit der maßgeblichen Geschossfläche ergibt.
- (2) Die Geschossfläche des einzelnen Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche (vgl. § 9) mit der Geschossflächenzahl (vgl. § 10).

§ 9

Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Soweit das Grundstück über eine Tiefe von 25 m Abstand zur öffentlichen Einrichtung hinaus bebaut ist oder werden kann, wird die tatsächlich bebaute oder bebaubare Fläche zuzüglich einer Tiefe von 25 m, höchstens jedoch das Gesamtgrundstück zu Grunde gelegt;
 5. in den Fällen, in denen die vorhandene Bebauung innerhalb des § 35 BauGB über die zulässige Bebauung nach Nr. 2 und 3 hinausgeht, gilt für die Fläche im Außenbereich die Nr. 4 b entsprechend.
- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten), ist die Gesamtfläche des Grundstücks zu Grunde zu legen und mit einer Grundflächenzahl von 0,5 zu multiplizieren.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wird bei vorhandener Bebauung die bebaute Fläche geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 zu Grunde gelegt. Die nicht bebaute Fläche wird, soweit sie hiervon und von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird, mit einer Grundflächenzahl von 0,1 multipliziert.

§ 10

Ermittlung der Geschossflächenzahl

- (1) In beplanten Gebieten
 - 1.1 Bei Grundstücken in beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Wird die Festsetzung des Bebauungsplanes

im Wege des Dispenses oder aus anderen Gründen überschritten, so ist die Geschossflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu erhöhen.

- 1.2 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt 1,0 als Geschossflächenzahl.
 - 1.3 Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 3,5 zu ermitteln.
 - 1.4 In Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus dem zulässigen Maß der Bebauung nach den Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB.
- (2) In unbeplanten Gebieten
Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, für die das Maß der baulichen Nutzung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist (§§ 34 und 35 BauGB), ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus dem nach diesen Vorschriften zulässigen Maß der Bebauung.
- (3) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 3) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie Sondergebiet gewerblicher Art liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so wird für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten gewerblicher Art und für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Geschossflächenzahl um 0,3 erhöht.
- (4) Bei Sport- und Festplätzen, Friedhöfen, Freibädern und Dauerkleingärten sowohl im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes als auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils wird für die gemäß § 9 Abs. 3 ermittelte Fläche eine Geschossflächenzahl von 0,1 zu Grunde gelegt.
- (5) Für Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), gelten folgende Geschossflächenzahlen, wenn
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | sie ohne Bebauung sind, bei | |
| | aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| | bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| | cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) | 1,0 |
| b) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | 0,5 |
| c) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | 0,5 |
| d) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt | 1,0 |
| e) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| | aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen | 1,0 |
| | bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung | 0,5 |
- für die Restfläche gilt a).

§ 11

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwands für jede Verkehrsanlage voll und bei der Festsetzung des Beitrags für das einzelne Grundstück nur mit 60 % zu Grunde gelegt. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelung gilt nicht
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten gewerblicher Art sowie für überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossfläche) gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten;

- b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°; bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenze maßgebend;
 - c) wenn das Eckgrundstück eine Verkehrsanlage berührt, deren Baulast nicht die Stadt trägt. Für Teile der Verkehrsanlage, die an beiden Grundstücksseiten liegen und in der Baulast der Stadt stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für die Grundstücke, die zwischen zwei oder mehreren Anlagen liegen, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

§ 12 Vorausleistungen

Die Stadt kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn des Jahres Vorausleistungen verlangen, in dem mit der Baumaßnahme oder einem Teil davon begonnen wird.

§ 13 Fälligkeit

Der Straßenbeitrag und auf ihn erhobene Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 15 Besondere Zufahrten

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten stellt die Stadt zusätzliche Grundstückszufahrten auf Kosten des Antragstellers her, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse es zulassen. Ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Grundstückszufahrt besteht nicht. Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Herstellung einer stärkeren als der üblichen Zufahrt.
- (2) Werden zusätzliche oder stärkere Grundstückszufahrten im Zuge von Um- oder Ausbaumaßnahmen hergestellt, sind nur die Mehrkosten zu erstatten.
- (3) Für die Erstattung der Kosten gilt § 12 entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 30.03.1984 außer Kraft.

Marburg, 04. September 2003

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

.....
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 06. September 2003, in Kraft getreten am 07. September 2003